

**Freie Evangelische Schule  
Reutlingen e. V.**

**S a t z u n g**

09.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	4
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke.....	4
§ 4 Öffnungsklausel .....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz .....	6
§ 8 Vereinsorgane und ihre Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 9 Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Verwaltungsrat.....	9
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats .....	10
§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats.....	11
§ 15 Der Vorstand.....	12
§ 16 Der Vorsitzende des Vereins / Funktion seiner Stellvertreter.....	12
§ 17 Vertretung und Geschäftsführung .....	13
§ 18 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....	13
§ 19 Inkrafttreten.....	14

## **Präambel**

Der Verein gründete 1973 - entsprechend dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zur Ausführung von Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung vom 8. Februar 1967 - eine Freie Evangelische Schule in Reutlingen und übernahm deren Trägerschaft. Der Verein kann im erzieherischen Bereich weitere Einrichtungen aufbauen oder sich an solchen beteiligen.

Auf der Glaubensbasis der Evangelischen Allianz sollen die Einrichtungen in der Trägerschaft des Vereins in gemeinsamer Verantwortung von Trägerverein, Eltern und Mitarbeitern/-innen Möglichkeiten für Erziehung, Unterricht und Lebensgestaltung entwickeln, mit denen die Bedeutung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt ist, für das Menschsein in der Gegenwart deutlich wird.

Leitbild für die Arbeit der Schule ist: Gemeinsam wollen wir im schulischen Leben und Lernen Beziehungen des Friedens gestalten. Die Grundlage dieses Friedens ist Jesus Christus. (nach Eph. 2,14)

Wir verstehen die Schule als Lebens- und Erfahrungsraum, in dem wir mit Kindern und Jugendlichen ganzheitlich

- christliches Leben gestalten,
- Freude am Lernen wecken und erhalten,
- Schöpfung entdecken und erhalten,
- zur Lebensfähigkeit erziehen und begleiten,
- respektvoll miteinander leben.

Die tragenden drei Säulen der Schule sind die Mitglieder des Vereins, die Eltern und die in den Einrichtungen des Vereins tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freie Evangelische Schule Reutlingen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, wie er insbesondere in der Präambel beschrieben ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhalten und Betreiben einer Freien Evangelischen Schule in Reutlingen verwirklicht.
3. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine wirtschaftlich oder anderweitig unangemessenen Zuwendungen oder Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen, insbesondere Stiftungen, gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich der Präambel verpflichtet wissen und bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern. Ein Funktionsträger der Evangelische Landeskirche Württemberg soll ein persönliches Mitglied des Vereins sein; seine Anwesenheit in den Mitgliederversammlungen ist besonders erwünscht.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Mitgliederzahl ist auf 60 beschränkt. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.
4. Der Verwaltungsrat kann Ehrenmitglieder berufen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft.
2. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins so grob zuwiderhandelt, dass dem Verein eine Fortführung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu den Ausschlussgründen anzuhören. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, der darüber innerhalb von längstens drei Monaten entscheidet. Bis zur Entscheidung des Vorstands über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds.
5. Abweichend von Ziffer 3 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ziffer 4 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden und wann diese fällig sind.
2. Die Mitglieder des Vereins, sowie der Vereinsorgane, haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.
3. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung, über die der Verwaltungsrat beschließt.
4. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane und ihre Verschwiegenheitspflicht**

1. Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung,
  - Verwaltungsrat,
  - Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder (oder vertretenen Mitglieder, soweit Vertretung zulässig ist) ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit durch per Post versandtes Schreiben oder elektronisch in Textform einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist (unter Einhaltung der Formalien nach Ziffer 3) einzuberufen,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - auf Beschluss des Verwaltungsrats sowie,
  - wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
5. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung treffen die Mitglieder eine Entscheidung, ob Eilbedürftigkeit vorliegt und ob die Versammlung wegen Eilbedürftigkeit mit verkürzter Ladungsfrist durchgeführt wird.
6. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Bei Postversand gilt die Frist (unabhängig vom tatsächlichen Zugang bei den Mitgliedern) als gewahrt, wenn laut einer vom Vorsitzenden oder vom Verwaltungsleiter erstellten und beim Versand geprüften Liste der versandten Schreiben, die Ladungen an die Mitglieder so rechtzeitig versandt wurden, dass zwischen dem Tag der Abgabe der Schreiben bei der Post (bzw. Einwurf in den Postbriefkasten) und der Versammlung mindestens vierzehn Tage liegen. Bei elektronischem Versand gilt die Frist als gewahrt, wenn der Vorsitzende oder der Verwaltungsleiter den fristgerechten Versand durch eine Dokumentation der elektronischen Versandinrichtung (z.B. Mailedokumentation) nachweist. Ein Mitglied, dem keine Ladung zugeht, kann daraus keine Rechte ableiten, wenn die Ladung fristgerecht an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilte Wohn- oder elektronische Adresse verschickt wurde.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlussfassung kann durch den Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren veranlasst werden, wenn dem kein Mitglied vor oder im Rahmen der Beschlussfassung widerspricht. Die schriftliche / elektronische Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall bei einem seiner Stellvertreter) an die von ihm anzugebende postalische oder elektronische Adresse, wobei nur Stimmen berücksichtigt werden, die innerhalb einer Woche nach Versendung der Abstimmungsanfrage bei der vom Vorsitzenden benannten Adresse eingehen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Elektronische Post ist auszudrucken und dem Protokoll beizufügen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer und der Genehmigung durch die nächste nachfolgende Mitgliederversammlung. Liegen diese Voraussetzungen vor, birgt das Protokoll die (widerlegbare) Vermutung der richtigen Wiedergabe der Vorgänge in der Versammlung. Das Original ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Wahl und Abberufung eines Vereinsmitglieds als Vorsitzender des Vereins, der zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Vorstands ist. (im Folgenden wird der Vorsitzende des Vereins, des Verwaltungsrats und des Vorstands kurz als Vorsitzender bezeichnet);
  - b) Wahl und Abberufung von zwei Mitgliedern des Vereins in den Verwaltungsrat, die zugleich die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sind;
  - c) Wahl und Abberufung der Eltern und der Mitarbeitenden in den Verwaltungsrat, aus dem Kreis der von den Eltern bzw. den Mitarbeitenden vorgeschlagenen Kandidaten, für die Position im Verwaltungsrat;
  - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats;
  - e) Beschlussfassung über die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;



- h) Änderung des Vereinszwecks und alle sonstigen Satzungsänderungen;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Aufnahme neuer und der Beendigung bestehender Geschäftsfelder und die Veräußerung von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene, gültige Stimmen.
  5. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat
  - a) Ihm gehören bis zu 12 Personen an, die nur Mitglieder des Vereins sein müssen, soweit die Satzung dies für bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats vorsieht. Dem Verwaltungsrat gehören die folgenden Personen an:
    - der Vorsitzende des Vereins und die beiden gemäß § 11 Ziff. 2 b gewählten Verwaltungsratsmitglieder (Stellvertreter);
    - drei Mitarbeiter-/innen der Schule, davon mindestens zwei Lehrkräfte, wobei die Kandidaten der Mitgliederversammlung von den Mitarbeitern zur Wahl nach § 11 Ziff. 2 c vorgeschlagen werden;
    - drei Eltern von Schülern (oder Personen mit elternähnlicher Funktion für den Schüler) der Freien Evangelischen Schule, wobei der Vorsitzende des Elternbeirats kraft dieses Amtes Mitglied des Verwaltungsrats ist; die Kandidaten für die Positionen der zwei weiteren Vertreter der Elternschaft werden der Mitgliederversammlung vom Elternbeirat zur Wahl nach § 11 Ziff. 2 c vorgeschlagen.
    - Der Verwaltungsrat kann bis zu drei Personen für besondere fachliche Aufgaben in den Verwaltungsrat zuwählen.
  - b) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil (ohne Stimmrecht).
  - c) Der Vorsitzende des Vereins ist auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats; er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
  - d) Verwaltungsratsmitglieder scheidern aus dem Verwaltungsrat aus, falls ihre Stellung endet, derentwegen sie gewählt wurden (wenn gewählte Eltern keine Schüler mehr in der Schule des Vereins haben, wenn gewählte Mitarbeiter aus den Diensten ausscheiden). Der Vorsitzende und die nach § 2 Ziff. 2 b gewählten Verwaltungsräte scheidern aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Vereins sind.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden (in der Regel am Ende des vorherigen Schuljahres) auf Beginn eines Schuljahres von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt, mit Ausnahme der Eltern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode kann durch eine Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grunde beschlossen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder bleiben (vorbehaltlich Ziff. 1 d) entsprechend ihrer Amtszeit im Amt.
3. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern vom Verwaltungsrat nicht anderes beschlossen wird, vertraulich und nicht öffentlich. Für die Zukunft gewählte Verwaltungsratsmitglieder sind bereits vor ihrem Amtsantritt in den Sitzungen des Verwaltungsrats zur Anwesenheit berechtigt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person als kommissarisches Mitglied des Verwaltungsrats bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

### **§ 13**

#### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Zeitpunkts, eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf seiner Mitglieder, unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes, schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende- im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - den Verwaltungsräten Angelegenheiten zur Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren übersenden, wobei der Vorsitzende mitzuteilen hat, wohin die Antworten / Stimmabgaben zu richten sind. Dieses Beschlussverfahren ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Bei der Beschlussfassung werden nur Stimmen berücksichtigt, die innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.
5. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der VR-Sitzung den VR-Mitgliedern zugehen. Das Protokoll bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und durch den Protokollführer und der Genehmigung durch die nächste nachfolgende Versammlung der Verwaltungsräte. Liegen diese Voraussetzungen vor, birgt das Protokoll die (widerlegbare) Vermutung der richtigen Wiedergabe der Vorgänge in der Versammlung. Das Original ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Aufsicht über den Vorstand;
  - c) Berufung und Abberufung der Schulleiter und des Verwaltungsleiters;
  - d) Empfehlung des zu wählenden Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
  - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten ist;
  - i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten ist;

- j) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- k) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt, und über die Beendigung bestehender Aufgaben oder Geschäftsfelder, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist;
- l) Zustimmung zu Geschäftsbesorgungsverträgen, mit denen der Vorstand die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einen Dritten überträgt;
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Gesellschaften oder Einrichtungen und über Beteiligung sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
- n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- o) Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen, die die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorbereiten.

## **§ 15**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- den Schulleitern;
- dem Verwaltungsleiter.

Die Schulleiter und der Verwaltungsleiter sind hauptamtlich tätig und für die laufende Geschäftsführung zuständig.

## **§ 16**

### **Der Vorsitzende des Vereins / Funktion seiner Stellvertreter**

1. Der Vorsitzende des Vereins (gleichzeitig des Vorstands) ist derzeit nicht hauptamtlich tätig. Er fungiert als Bindeglied zwischen den Vereinsorganen.
2. Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden in ihren verschiedenen Funktionen nur tätig, soweit ihnen vom Vorsitzenden Aufgaben übertragen (delegiert) werden oder soweit der Vorsitzende verhindert ist und seine Vertretung durch die Stellvertreter erforderlich ist. Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn ein solcher vom Vorsitzenden selbst bestätigt wird oder wenn der Vorsitzende (insbesondere bei Krankheit oder Nichterreichbarkeit) Aufgaben nicht erledigen kann, die der Erledigung bedürfen und mit deren Erledigung nicht gewartet werden kann, bis die Verhinderung des Vorsitzenden endet. Damit die Stellvertreter für ihre Tätigkeit die nötigen Informationen und Kenntnisse haben, sind sie vom Vorsitzenden in ausreichendem Maße laufend über die Vorgänge im Verein, in dessen Gremien und in der Schule zu unterrichten.

## **§ 17**

### **Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende, die Schulleiter und der Verwaltungsleiter haben als Mitglieder des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und vertreten den Verein nach außen.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, staatl. Vorgaben und der Satzung, sowie der Präambel, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats, sowie unter Beachtung kaufmännischer und pädagogischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung;
  - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung;
  - d) Verwaltung der Finanzen;
  - e) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
  - f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern als Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit, und die wirtschaftliche Lage des Vereins und legt wesentliche Fragestellungen dem Verwaltungsrat vor.
5. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Verwaltungsrat beschließt.

## **§ 18**

### **Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins**

1. Zweck- und Satzungsänderungen bedürfen der in § 11 Ziff. 4 fest gelegten Mehrheit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Württemberg, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Raum Reutlingen zu verwenden hat.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2016 beschlossen. Diese neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, 09.01.2017